

Corporate Governance Bericht

der
Futurium gGmbH
für das Geschäftsjahr
2024

FUTURIUM

Vorbemerkung

Gegenstand der Futurium gGmbH ist es, das Futurium als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Mit Ausstellungen und Veranstaltungen sollen zukunftsorientierte wissenschaftliche und technische Entwicklungen von nationaler und internationaler Bedeutung sichtbar gemacht und zur Diskussion gestellt werden.

Die Futurium gGmbH wurde im Juli 2014 als Haus der Zukunft gGmbH gegründet, die Handelsregistereintragung erfolgte am 03.06.2015. Die Umbenennung in Futurium gGmbH erfolgte im Juli 2016, die entsprechende Eintragung im Handelsregister am 19.07.2016. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Ihre Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung), deutsche Wissenschaftsorganisationen, führende Unternehmen sowie Stiftungen.

Die Bestellungsduer des Aufsichtsrats endete nach fünf Jahren im August 2024 mit der Entlastung der Mitglieder im Rahmen der Gesellschafterversammlung im. Der neue Aufsichtsrat konstituierte sich in seiner 25. Sitzung im November 2024.

Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Sabine Döring (Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung) gehörten bis Sommer 2024 dem Aufsichtsrat an:

- Dr. Daniela Brönstrup (Leiterin der Abteilung VI Digital- und Innovationspolitik, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz),
- Dr. Andreas Görgen (Amtschef der Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung),
- Prof. Dr. Dr. h.c. Angela D. Friederici (Direktorin Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften),
- Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Matthias Kleiner (Präsident der Leibniz-Gemeinschaft a.D.),
- Dr. Detlef Kratz (President Group Research BASF SE a.D.),
- Dr. Monika Lessl (Head of Corporate Innovation and R&D Bayer AG),
- Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst (Vorsitzende des Vorstands der Joachim Herz Stiftung),
- Dr. Roland Philippi (Leiter der Abteilung Grundsatzfragen und Strategien; Koordinierung im Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Mit der Neukonstitution des Aufsichtsrats waren unter dem Vorsitz von Dr. Roland Philippi (Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung) ab Herbst 2024 folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrats:

- Dr. Johanna Börsch-Supan (Leiterin der Abteilung Allgemeine und berufliche Bildung, Lebensbegleitendes Lernen im Bundesministerium für Bildung und Forschung),
- Christina Decker (Ministerialdirektorin und Leiterin der Abteilung Digital- und Innovationspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz),
- Dr. Andreas Görzen (Amtschef der Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung),
- Dr. Karen Köhler (Vice President, Lead Science Policy & Science Engagement der Bayer AG),
- Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst (Vorsitzende des Vorstands der Joachim Herz Stiftung),
- Dr. Henry Marx (Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung in der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege),
- Prof. Dr. Jürgen Renn (Gründungsdirektor und Direktor der Abteilung Strukturwandel der Technosphäre, Max-Planck-Institut für Geoanthropologie),
- Prof. Dr. Katja Schenke-Layland (Direktorin des NMI – Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut der Universität Tübingen),
- Dr. Fridtjof Traulsen (Vorsitzender der Geschäftsführung der Boehringer Ingelheim Deutschland GmbH) Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- Nicole Schneider, Kaufmännische Geschäftsführerin
- Dr. Stefan Brandt, Direktor

Bericht mit Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2024

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Futurium gGmbH erklären, dass den Empfehlungen der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, Teil I Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020 (PCGK) im Geschäftsjahr 2024 grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Von den im folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft momentan noch oder begründet dauerhaft abgewichen:

Zu 3. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Zu 3.1

Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere:

soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nichts Anderes bestimmen, über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und Überwachungsorgan.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Gesellschafter Bund werden von diesem entsandt.

Diese Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag verankert.

Zu 4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Zu 4.1.3

Der PCGK empfiehlt der Geschäftsführung gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG, dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Die Geschäftsführung berichtet gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Futurium GmbH zweimal jährlich im Rahmen der jeweiligen Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Daneben finden Besprechungen mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden statt. Zusätzlich wird in besonderen Bedarfssällen ad hoc an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n berichtet. Spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung werden die Aufsichtsratsmitglieder über die ad-hoc-Berichte informiert. Dies wird sowohl von der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen.

Zu 5. Geschäftsführung

Zu 5.1.3

Die Geschäftsführung sorgt für angemessene und wirksame Kontrollsysteme, insbesondere ein Risikomanagementsystem und Risikocontrolling im Unternehmen. Die Ausgestaltung aller Kontrollsysteme im Unternehmen hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab und erfolgt gemäß anerkannter unternehmensspezifischer Standards. Die interne Revision soll als unabhängige Stelle unterhalten werden.

Angesichts der Betriebsgröße, der überschaubaren Risikolage sowie eines etablierten internen Kontrollsystems (IKS) mit wirksamem Vier-Augen-Prinzip und externer Abschlussprüfung wurde entschieden, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf die Einrichtung einer internen Revision zu verzichten. Die Entscheidung wird durch die Geschäftsführung regelmäßig überprüft.

Zu 5.2.1

Die Geschäftsführung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung aus einer oder aus zwei Personen bestehen. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen. Dies soll grundsätzlich beibehalten werden.

Zu 5.2.4

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft erfolgt die Erstbestellung – wie etwaige Wiederbestellungen – für höchstens fünf Jahre. Im

Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren und für diesen Fall weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

Zu 5.2.5

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Dies wird im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teilweise dadurch adressiert, dass eine Bestellung maximal für 5 Jahre erfolgt. Die Mitglieder der Geschäftsführung erreichen in den aktuellen Berufungszeiträumen nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter.

Zu 5.3.1

Das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll klare und verständliche Kriterien für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen, regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. [...]

Der Aufsichtsrat hat solche Kriterien nicht festgelegt. Die vertraglichen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wurden vom Aufsichtsrat beschlossen. Die Vergütung der Geschäftsführung unterliegt haushaltrechtlichen Bestimmungen/Beschränkungen.

Zu 5.3.2

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Eine Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist nicht vorgesehen, da durch die Fehlbedarfsfinanzierung ein ausgeglichenes Ergebnis und damit eine stabile wirtschaftliche Lage geregelt ist. Eine Änderung im Sinne der Vorgabe des PCGK ist nicht vorgesehen.

Zu 5.3.3

Das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan soll die Voraussetzungen für die Entstehung und Auszahlung variabler Komponenten der Vergütung vor Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes, d.h. vor Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen vor Beginn des ersten Geschäftsjahres dieses Bemessungszeitraumes mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung niederlegen.

Die Zielvereinbarung des Direktors wird für einen gesamten Bestellzeitraum mit den übergeordneten Zielen vom Aufsichtsrat beschlossen. Die Konkretisierung/Festlegung der Meilensteine für den jeweiligen Bemessungszeitraum erfolgte jährlich durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats. Die jährlichen Bemessungszeiträume

sind aus Praktikabilitätsgründen nicht an das Geschäftsjahr gekoppelt, sondern starten mit dem Datum der Bestellung.

Zu 5.3.4

Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes soll das zuständige Unternehmensorgan in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile ermitteln.

In der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielvereinbarung sind die Gewichtungen der übergeordneten Ziele festgelegt; die insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile werden durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats ermittelt.

Zu 5.3.5

Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden.

Aufgrund des vorliegenden Vertrages ist festzustellen, dass alle Vergütungsbestandteile jährlich abgerechnet werden.

Zu 5.5.5

Die Geschäftsführung soll

- auch im Rahmen der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere vertragliche Regelungen, der Einhaltung der jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten durch den jeweiligen Anbieter Rechnung tragen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen, wird durch jeden Bieter eine Eigenerklärung unterzeichnet. Darin sichert der Bieter zu, dass kein Ausschlussgrund nach § 19, § 21 Arbeitnehmerentsdegesetz, § 98c Aufenthaltsgesetz oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz Mindestlohngesetz vorliegt. Ein solcher Ausschlussgrund nach § 19 MiLG liegt vor, wenn der Bieter zuvor nach § 21 MiLG wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz bestraft wurde.

Die Einhaltung der jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten wird ab Juni 2025 in die Ausschreibungen übernommen.

Zu 6. Überwachungsorgan

Zu 6.2.1

6.2.1 Das Überwachungsorgan soll so zusammengesetzt sein, dass

- die Mitglieder des Überwachungsorgans insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Überwachungsorgans erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (dazu gehören insbesondere hinreichende kaufmännische bzw. finanztechnische Kenntnisse sowie hinreichende Kenntnisse in den Bereichen Recht, Compliance und Corporate Governance) verfügen und

- die ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation und der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter erreicht werden.

Dem Überwachungsorgan sollen nur Mitglieder angehören, die

- über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Überwachungsorgans erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen

- und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats haben. Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen daher in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Dabei können für eines der drei Mandate im Sinne des vorherigen Satzes ein Mandat im Überwachungsorgan eines Unternehmens, dessen Unternehmensgegenstand auf die Wahrnehmung von Holdingfunktionen für eine Konzernstruktur beschränkt ist, zusammen mit einem Mandat im Überwachungsorgan eines Tochterunternehmens dieses Unternehmens als ein Mandat gezählt werden.

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Die Einhaltung der genannten Anforderungen liegt in der Verantwortung der vorschlagenden Gesellschafter. Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben kein Vorschlagsrecht.

Zu 6.2.2

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen sollen dem Aufsichtsrat angehören. daher ist hier eine Altersgrenze nicht geboten.

Zu 7. Transparenz

Zu 7.1

Im Rahmen der KPIs wurde der Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) fortgeschrieben und dem Hauptgesellschafter Bund übermittelt.

Folgende Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2024 umgesetzt:

Umwelt:

- CO2-Bilanzierung unter Nutzung des Kulturrechners, der auf dem Greenhouse Gas Protocol beruht.
- Mobilitätsbefragung der Mitarbeitenden
- Tausch von 10 konventionellen gegen 10 LED-Beamer
- Umrüstung aller Leuchten auf LED-Technik im Lab

- Ausstattung aller Treppenhäuser mit LED-Leuchtmitteln
- Austausch eines ineffizienten Umluftkühlers im Mobilfunkraum
- Einbau neuer Dyson-Trockner im öffentlichen Bereich und damit Abschaffung der Papierhandtücher
- Fortlaufend Ermittlung und Bewertung von Einsparpotentialen
- Fortlaufenden Kontrolle und Neujustierung der Zeitprogramme und Lüftungsanlagen

Soziales:

- Verlängerung der Eintrittsfreiheit bis 2028
- Maßnahmen im Bereich Barrierefreiheit und Inklusion, u.a.:
 - o Umsetzung digitaler Barrierefreiheit
 - o Erweiterung des Audioguides um eine Highlight-Tour in deutscher Gebärdensprache und mit Untertiteln
 - o Monatliche öffentliche Führung in einfacher Sprache
 - o Induktionsschleifen in der Ausstellung und bei den meisten Veranstaltungen
 - o Öffentliche Veranstaltung zum Jahresschwerpunkt "Rohstoffe" mit gebärdensprachlicher Moderation und Übersetzung in Lautsprache
 - o Öffentliche Veranstaltung zu Politikgestaltung in Einfacher Sprache
 - o Familienshow und weitere Veranstaltungen mit Verdolmetschung in Deutsche Gebärdensprache
 - o Experimente mit Publikumsmonitoren in Veranstaltungen, die live eine KI-basierte Texttranskription zum Mitlesen zeigen
 - o Beratungen hinsichtlich Veranstaltungen für und mit gehörlosen Personen und in Einfacher Sprache

Unternehmensführung:

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (GBU) Psyche und Vorstellung der Ergebnisse
- Referentenstellen Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Inklusion wurden geschaffen
- Weitere erfolgreiche Zusammenarbeit mit einem Institut zur Organisationsentwicklung für die Optimierung von Prozessen, zur Projektbegleitung und Verstärkung der Teamentwicklung
- Verabschiedung der Betriebsvereinbarung mobiles Arbeiten zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung
- Schulung von 24 Mitarbeiter*innen an 48 Schulungstagen

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung sowie in der darunterliegenden Führungsebene des Futuriums hat sich wie folgt entwickelt:

	Aufsichtsrat		Geschäftsführung		Führungsebene	
	Anzahl Frauen	Anteil in %	Anzahl Frauen	Anteil in %	Anzahl Frauen	Anteil in %
31.12.2024	5	50,0	1	50,0	7	77,8
31.12.2023	4	44,4	1	50,0	6	66,0
31.12.2022	4	44,4	1	50,0	6	66,0
31.12.2021	4	44,4	1	50,0	5	62,5
31.12.2020	4	44,4	1	50,0	5	71,4

<u>31.12.2019</u>	<u>4</u>	<u>44,4</u>	<u>1</u>	<u>50,0</u>	<u>6</u>	<u>75,0</u>
<u>31.12.2018</u>	<u>4</u>	<u>44,4</u>	<u>1</u>	<u>50,0</u>	<u>5</u>	<u>62,5</u>
<u>31.12.2017</u>	<u>3</u>	<u>30,0</u>	<u>1</u>	<u>50,0</u>	<u>3</u>	<u>50,0</u>
<u>31.12.2016</u>	<u>2</u>	<u>25,0</u>	<u>1</u>	<u>50,0</u>	<u>3</u>	<u>50,0</u>

Unterhalb der Geschäftsführung existiert nur eine weitere Führungsebene. Das Futurium ist weiterhin bestrebt, den Frauenanteil von mindestens 50 % zu halten.

Die Geschäftsführung verfolgt eine nachhaltige Unternehmensführung und fördert eine gleichberechtigte Kultur im Unternehmen. Zur Unterstützung dieser Ziele werden Mitarbeiterbefragungen durchgeführt. Auch fördern flexible Arbeitszeitmodelle die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf. Die Regelungen zum mobilen Arbeiten liefern sowohl für diese Modelle einen wichtigen Beitrag als auch für das Thema der Ressourcenschonung. Das Angebot des Jobtickets unterstützt dabei zusätzlich Nachhaltigkeitsaspekte.

Zu 7.2.1

Die Vergütung der Kaufmännischen Geschäftsführerin Nicole Schneider betrug im Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

Dienstbezüge	125.324,43 €
Inflationsausgleichsprämie	440,00 €
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes	3.294,32 €
Arbeitgeberanteile und Zuschüsse zu Versicherungen, Insolvenzgeld- und Mutterschaftsumlage	14.399,76 €
Gesamtbezüge	143.458,51 €

Die Vergütung des Direktors Dr. Stefan Brandt betrug im Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

Dienstbezüge	137.697,16 €
Persönliche Gewinnungszulage (inkl. Nachz. Vorjahre)	26.784,92 €
Leistungsabhängige Einmalzahlung	8.740,00 €
Inflationsausgleichsprämie	440.00 €
Arbeitgeberanteile und Zuschüsse zu Versicherungen, Insolvenzgeld- und Mutterschaftsumlage	15.885,12 €
Gesamtbezüge	189.547,20 €

Zu 7.2.2

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unentgeltlich tätig.